

Amtsblatt für die Stadt



Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 21 · Vetschau/Spreewald, den 16. Juli 2011 · Nummer 6

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
 - Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Kraftwerkstraße Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragssatzung Kraftwerkstraße) Seite 2
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2011 Seite 6
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2011 Seite 6

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. Bbg. Teil I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg. Teil I S. 262) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen: Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Oberschule mit Grundschulteil (nachfolgend Grundschule Vetschau genannt) und der Lindengrundschule im OT Missen (nachfolgend Grundschule Missen genannt) in Vetschau/Spreewald stellt mit der Bildung der Schulbezirke fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

§ 1

Als Schulträger bildet die Stadt Vetschau/Spreewald für ihre Grundschulen Schulbezirke.

§ 2

Die Abgrenzung der Schulbezirke für die beiden Grundschulen wird wie folgt festgelegt:

- Der Schulbezirk der Grundschule Vetschau, Pestalozzistraße 12, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:
Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten, Lobendorf.
- Der Schulbezirk der Grundschule Missen, Gahlener Weg 6, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:
Die Ortsteile Laasow, Ogrosen und Missen der Stadt Vetschau/Spreewald und die Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal.
- Als Überschneidungsgebiet beider Grundschulen wird folgender Einzugsbereich festgelegt:

Die Ortsteile Repten, Koßwig, Göritz, Raddusch, Stradow, Suschow und Naundorf der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 3

Entsprechend der vorhandenen Raumkapazitäten wird die Grundschule Missen einzügig und die Grundschule Vetschau zweizügig betrieben.

In Ausnahmefällen kann in der Grundschule Vetschau dreizügig unterrichtet werden.

§ 4

Nach den festgelegten Schulbezirken besuchen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Grundschule.

Welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist, legt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald fest. Diese Festlegung wird mit Veröffentlichung der

Anmeldemodalitäten zur Einschulung bekannt gegeben.

Das zuständige Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten, insbesondere, wenn

- die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
- wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen oder
- soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Grundschule nicht erschöpft ist.

§ 5

Diese Satzung regelt die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2012/13.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 29.02.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 24.06.2011

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister



Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Kraftwerkstraße Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragsatzung Kraftwerkstraße)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr.07], S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16. Juni 2011 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Kraftwerkstraße Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragsatzung Kraftwerkstraße) beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen (Anlagenbegriff § 8 KAG)

(1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straße, der Kraftwerkstraße (ab Einmündung Pestalozzistraße bis Kreuzung Kraftwerkstraße/Rigipsstraße) und als Gegenleistung erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern, denen durch die Möglichkeit der Inan-

sprichnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.

Die Kraftwerkstraße (ab Einmündung Pestalozzistraße bis Kreuzung Kraftwerkstraße/Rigipsstraße) bildet im Rechtssinne infolge des Verlaufs der Innen- und Außenbereiche drei rechtlich selbständige Straßen:

1. ab Einmündung Pestalozzistraße bis einschl. Einmündung Lobendorfer Weg als Hupterschließungsstraße
2. ab Ende Einmündung Lobendorfer Weg/Beginn des Außenbereiches bis Ende des Waldes/Ende des Außenbereiches als Gemeindeverbindungsstraße/Außenbereichsstraße
3. ab Ende Außenbereichsgrenze bis zur Kreuzung Kraftwerksstraße/Rigipsstraße als Hupterschließungsstraße

(2) Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch Wirtschaftswege, außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufende Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG, selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen.

(3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Der Aufwand kann auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt in der Regel formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme sowie die Kosten der Bereitstellung,
 3. die Fremdfinanzierung,
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) gemeinsame Geh- und Radwege,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen (Stellplatzflächen) einschließlich Standspuren, Haltebuchten und Busbuchten,
 - k) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen,
 - l) selbständigen Grünanlagen und Parkplatzeinrichtungen,
 - m) die Möblierung, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind,

(2) entfällt

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Brücken und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

Anlagen und Teileinrichtungen	Anteil der Stadt in %
I. Hupterschließungsstraßen	
a) Fahrbahn	65
b) Gehweg	40
c) Radweg	55
d) gemeinsamer Geh- und Radweg (Dies gilt auch für Fußwege/Gehwege mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer“.)	47
e) unselbständige Parkflächen	45
f) unselbständige Grünanlage	45
g) Straßenbeleuchtung	50
h) Straßenentwässerung	50
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG/Außenbereichsstraßen	90

Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Hupterschließungsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen;

2. Gemeindeverbindungsstraßen/Außenbereichsstraßen
Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines Bereiches eines Bebauungsplans festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung bzw. durch eine Sonder-satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen und anrechenbare Breiten für die Anlagen festlegen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbewertung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein wirtschaftlicher Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der

sachlichen Beitragspflicht geboten wird, nach deren Flächen verteilt (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. nur die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Bei Grundstücken, die nicht nur durch die abzurechnende Anlage oder Teilanlage, sondern zusätzlich durch eine oder mehrere andere Anlagen oder Teilanlagen erschlossen werden, wird der Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(6) Grenzt ein Grundstück an zwei Abschnitte und wird es von beiden Abschnitten erschlossen, ist diesem Umstand bei der Verteilung des für die beiden Abschnitte entstandenen Aufwands dadurch Rechnung zu tragen, dass das Grundstück rechnerisch geteilt und entsprechend dem Anteil der angrenzenden Frontlängen jeweils bei der Aufwandsverteilung der beiden Abschnitte berücksichtigt wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die laut den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks, Traufhöhe, als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen

- bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, Traufhöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit a) bis lit. d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5; wenn das Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) tatsächlich genutzt wird;
 - b) 2,0; wenn das Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt und tatsächlich gewerblich genutzt wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) oder andere bauliche Anlagen vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Stadt ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. kombinierte Geh- und Radwege
8. Parkflächen
9. Beleuchtung

10. Oberflächenentwässerung
 11. unselbständige Grünanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 10

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss des Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen bis zu 500,00 EUR sind in einer Summe zu zahlen, dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Beiträge und Vorausleistungen ab 500,00 EUR bis 4.000,00 EUR sind in zwei Raten je zur Hälfte zu zahlen, die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, die zweite Rate wird ein Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Beiträge und Vorausleistungen über 4.000,00 EUR sind in drei Raten je zu einem Drittel innerhalb von drei Jahren zu zahlen, die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, die zweite Rate wird ein Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbe-

scheides fällig, die dritte Rate wird zwei Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 29.06.2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenver- sammlung vom 16.06.2011

1.
Aufhebung Haushaltssperre
hier: Produkt 5.1.1.01 (Orts- und Regionalplanung)
Konto 531700 (Zuschüsse an private Unternehmen)
Maßnahme: Teilrückbau, Wohnblöcke Heinrich-Heine-Straße
Vorlage: BV-StVV-361-11

Beschluss:

Die Haushaltssperre für das Produkt 5.1.1.01 (Orts- und Regionalplanung), Konto 531700 (Zuschüsse an private Unternehmen), Maßnahme: Teilrückbau, Wohnblöcke Heinrich-Heine-Straße, wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Zustimmung: 16 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

2.
Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald
Vorlage: BV-StVV-356-11

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 17 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

3.
Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Kraftwerkstraße Vetschau/Spreewald (Straßenbaubeitragsatzung Kraftwerkstraße)
Vorlage: BV-StVV-359-11

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15
Zustimmung: 11 Ablehnung: 0 Enthaltung: 4

4.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05/2009 der Stadt Vetschau/Spreewald „Wohnen an der Dscherka“

1. Abwägung

Vorlage: BV-StVV-364-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gem. § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger zum 1. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05/2009 der Stadt Vetschau/Spreewald „Wohnen an der Dscherka“, mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, zu.

Berücksichtigt werden die Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll (siehe Anlage 1, Stand 14/04/2011).

Das Planungsbüro wird beauftragt, das Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 17 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

5.
Satzung über die Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Vetschau/Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Vorlage: BV-StVV-369-11

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 17 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordne- tenversammlung am 16.06.2011

1.
Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald
Vorlage: BV-StVV-360-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 4, Flurstück 394 in Größe von ca. 80 qm in 03226 Vetschau/Spreewald.

Der Grundstücksverkauf dient der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse und erfolgt mindestens zum Verkehrswert. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstückserwerb (Grundstücksteilung, Notar, Grundbuch etc.) sind vom Erwerber zu tragen. Zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wird betreffendes Grundstück nicht mehr benötigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15
Zustimmung: 15 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
Vetschau/Spreewald, 27.06.2011

Bengt Kanzler
Bürgermeister

